
SATZUNG	3
Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zweck und Aufgabe	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland.....	5
§ 7 Mitgliedschaften im Fußballverband Rheinland.....	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
III. Organe des Verbandes	7
§ 9 Allgemeines	7
§ 10 Der Verbandstag	9
§ 11 Der Beirat.....	11
§ 12 Das Präsidium	12
§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse	14
§ 14 Rechtsorgane	16
§ 15 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten	16
§ 16 Geschäftsführung, Geschäftsjahr	18
§ 17 Organe und Aufgaben der Kreise	18
§ 18 Stimmrecht	20
§ 19 Schiedsgerichtsbarkeit.....	21
§ 20 Finanzen	22
§ 21 Absicherung von Übertragungsrechten	22

§ 22 Veröffentlichungen des Verbandes	22
§ 23 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	23
§ 24 Auflösung des Verbandes	24

SATZUNG

Präambel

Der Fußballverband Rheinland e.V. wurde am 11. Juni 1949 in Koblenz gegründet. Wichtigste Aufgabe des Verbandes ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben in den jeweiligen Spielklassen.

Der Fußballverband Rheinland handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fairplays verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Fußballverband Rheinland folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband führt den Namen „Fußballverband Rheinland e.V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz. Seine Farben sind grün-weiß. Er ist in das Vereinsregister in Koblenz eingetragen und umfasst die ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier. Der Fußballverband Rheinland ist in neun rechtlich unselbstständige Kreise untergliedert, nämlich

- die Kreise Westerwald/Sieg, Westerwald/Wied und Rhein/Lahn in der Region „Ost“,
- die Kreise Koblenz, Rhein/Ahr und Hunsrück/Mosel in der Region „Mitte“ und
- die Kreise Trier/Saarburg, Eifel und Mosel in der Region „West“.

Die Durchführung des Spielbetriebs ist nicht an diese Gliederung gebunden.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Fußballverband Rheinland ist parteipolitisch und religiös neutral. Der FVR bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der FVR verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Jedes Amt im Fußballverband Rheinland ist jeder Person unabhängig von ihrem Geschlecht zugänglich. Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht gleichermaßen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland ist es insbesondere,

- (1) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern, seinen Spielbetrieb zu organisieren und durchzuführen und die fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,

- (2) den Fußballsport im Verbandsgebiet zu vertreten und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geist zu regeln,
- (3) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den vom DFB herausgegebenen und anerkannten Fußball-Regeln ausgetragen werden,
- (4) den Wettbewerb der Amateurligen des Verbandes unter Beachtung der anerkannten Regeln durchzuführen und zu organisieren,
- (5) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- (6) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb und die Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten,
- (7) die Rechtsprechung im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen auszuüben,
- (8) die Streitigkeiten zwischen Vereinen zu schlichten und hierbei unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze zu handeln,
- (9) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
- (10) im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Integration und Gewaltprävention sowie zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
- (11) das Ehrenamt zu pflegen und zu fördern.

Der Fußballverband Rheinland kann einzelne seiner aufgeführten Aufgaben dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und/oder dem Sportbund Rheinland übertragen, wenn dies aus Gründen der einheitlichen Regelung im Interesse aller Sporttreibenden geschieht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Fußballverband Rheinland verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fußballverbandes Rheinland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten für den Fußballverband Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst oder auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 5

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Der Fußballverband Rheinland regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- a) eine Spielordnung,
- b) eine Jugendordnung,
- c) eine Schiedsrichterordnung,
- d) eine Rechtsordnung,
- e) eine Strafordnung,
- f) eine Ehrungsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaften des Fußballverbandes Rheinland

Der Fußballverband Rheinland ist Mitglied des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes. Er ist außerdem ordentliches Mitglied des Sportbundes Rheinland. Er unterwirft sich aufgrund dieser Mitgliedschaft den Bestimmungen der vorgenannten Verbände.

Der Fußballverband Rheinland erkennt damit ausdrücklich an, dass die für die Mitgliedsverbände des DFB in der Satzung und den Ordnungen des DFB als allgemeinverbindlich festgelegten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung unmittelbar und ausdrücklich in dem jeweiligen Regelungsbereich im Verbandsgebiet Geltung erlangen. Es bedarf insoweit keiner ausdrücklichen Umsetzung mehr durch Satzung und Ordnungen des Verbandes. Die DFB-Bestimmungen sind über die Internetseiten des Fußballverbandes Rheinland abrufbar.

Der Deutsche Fußballbund ist Mitglied im Weltfußballverband (FIFA) und im europäischen Fußballverband (UEFA). Aufgrund seiner Mitgliedschaft im DFB unterwirft sich der Fußballverband Rheinland auch den Wettkampfregeln sowie allen anderen Bestimmungen der FIFA und der UEFA, die von diesen als allgemeinverbindlich festgelegt sind.

Aufgrund der Unterwerfung unter die Bestimmungen der vorgenannten Verbände verpflichtet sich der Fußballverband Rheinland zur Beachtung und Umsetzung der von deren Organen getroffenen Entscheidungen.

§ 7

Mitgliedschaften im Fußballverband Rheinland

Die Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland gliedern sich in ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenkreisvorsitzende.

(1) Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Fußballverbandes Rheinland sind die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Fußballverbandes Rheinland kann jeder fußballsport-treibende Verein werden, der seinen grundsätzlich im Namen zu führenden Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat, sich der Satzung und den Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland, des Fußball-Regional-Verbandes „Südwest“ und des Deutschen Fußball-Bundes in ihrer jeweiligen Fassung unterwirft. Der Verein hat seine Unterwerfung in seine Vereinssatzung aufzunehmen. Der Nachweis über seine

ordnungsgemäße Konstituierung ist vom Verein zu erbringen. Ebenso ist ein Nachweis des Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit vorzulegen.

- b) Die ordentliche Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland ist über den Sportbund Rheinland schriftlich beim Verbandspräsidium zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - aa) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch Vorlage einer Abschrift des Gründungsprotokolls,
 - bb) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - cc) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
 - dd) der Nachweis, dass ein den Bestimmungen entsprechender Sportplatz für den Spielbetrieb zur Verfügung steht
 - ee) die Stellungnahme des zuständigen Kreisvorstandes.
- c) Im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen haftet der neue Verein gegenüber dem Verband für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine. Der Zusammenschluss ist dem Präsidium mit den Unterlagen nach Buchstabe b) mitzuteilen und bedarf dessen Genehmigung.
- d) Ein Verein darf sich ohne Genehmigung des Verbandspräsidiums keinem anderen Fußballverband anschließen.

(2) Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

- a) Außerordentliches Mitglied kann jede an der Verwirklichung und Förderung von Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland interessierte natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
- b) Die außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Fußballverband Rheinland zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- c) Außerordentliche Mitglieder haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht. Ihre Rechte beschränken sich auf das Anwesenheits- und Rederecht auf den Tagungen des Verbandes.

(3) Ehrenpräsidenten, Ehrenkreisvorsitzende und Ehrenmitglieder

Zum Ehrenpräsident des Verbandes kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten oder -vorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Präsidium.

Zum Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenkreisvorsitzende gehört dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an.

Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann ernannt werden, wer sich nach der Verleihung der goldenen Ehrennadel weiterhin in besonderer Weise um den Fußballsport verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Sie nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch den Verbandstag, die Ernennung von Ehrenkreisvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch den Kreistag.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Fußballverband Rheinland erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - a) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Verbandspräsidium durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
 - b) Das Verbandspräsidium kann Mitglieder ausschließen, wenn
 - das Mitglied in grober Weise gegen die Zwecke und Aufgaben des Verbandes verstößt und dies trotz Abmahnung des Präsidiums fortführt oder
 - das Mitglied den ihm obliegenden Pflichten trotz Fristsetzung des Präsidiums unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder
 - das Mitglied diese Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Verbandes wiederholt nicht befolgt und berücksichtigt oder
 - sich das Mitglied einer besonders schwerwiegenden Verfehlung schuldig gemacht hat.Weitere Ausschlussgründe können sich aus der Rechts- und Strafordnung ergeben.
 - c) Löst sich ein Verein auf, so scheidet er aus dem Verband aus.
- (2) Aus Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft können gegen den Fußballverband Rheinland keine Ansprüche oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Auf bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband hat dies keine Auswirkungen.

III. Organe des Verbandes

§ 9

Allgemeines

- (1) Organe des Fußballverbandes Rheinland sind:
 - a) Verbandstag,
 - b) Beirat,
 - c) Präsidium und
 - d) Ausschüsse.
- (2) Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind:
 - a) Verbandsgericht und dessen Vorsitzender,
 - b) Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender,
 - c) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende und
 - d) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende.

(3) Ausschüsse des Fußballverbandes Rheinland sind:

- a) Spielausschuss,
- b) Jugendausschuss,
- c) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
- d) Schiedsrichterausschuss.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden auf dem Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Mitglieder aller übrigen Ausschüsse werden auf dem Verbandstag gewählt.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zur Entscheidung über ihre Entlastung, im Amt. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt Ergänzungswahl durch das Präsidium.
- (5) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen ist das Präsidium berechtigt, das Mitglied seines Amtes zu entheben. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung das Verbandsgericht anrufen.
- (6) Angestellte des Verbandes dürfen keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbands- oder Rechtsorgan ausüben.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht kann ausschließlich durch Mitglieder eines dem Fußballverband Rheinland angeschlossenen Vereins ausgeübt werden
- (8) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (9) Die Haftung des FVR gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten und Entscheidungen der Organe des FVR, der Rechtsorgane des FVR, der weiteren Ausschüsse und Kommissionen des FVR sowie der Geschäftsstelle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

Die Haftung der Mitglieder der in Abs. 1 genannten Gremien bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem FVR und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller. Sind Mitglieder der in Abs. 1 genannten Gremien einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem FVR die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (10) Beschlüsse der Gremien des Verbandes können, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder widerspricht, auch im schriftlichen bzw. im elektronischen Umlaufverfahren oder per Videokonferenz gefasst werden.

§ 10 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung aller dem Verband angeschlossenen Vereine. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der Vereine,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Ehrenmitgliedern des Verbandes.Ihm steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen sind oder es sich nicht um Entscheidungen der Rechtsorgane handelt.
- (2) Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie können bei Bedarf, insbesondere aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes, auf elektronischem Wege (sogenannte Online- oder Hybridversammlung) durchgeführt werden; in diesem Fall können die Stimmberechtigten ihre Rechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Ladung des Verbandstages bekanntzugeben.
- (3) Die Einladung zum Verbandstag erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Aufgaben des Verbandstages sind:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - c) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Fußballkreise,
 - d) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren beider ständigen Vertreter sowie der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - f) Erlass und Änderung der Satzung und Ordnungen,
 - g) Erledigung von Anträgen und
 - h) Ortswahl des nächsten Verbandstages.
- (5) Die Tagesordnung des Verbandstages muss beinhalten:
 - a) Bericht des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Neuwahl des Präsidiums und der Ausschussmitglieder,
 - e) Neuwahl der beiden Kassenprüfer,
 - f) Wahl der beiden Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren ständiger Vertreter,

- g) Bestätigung der Mitglieder des Jugendausschusses, sowie des Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Fußballkreise,
- h) Anträge auf Änderung der Satzung und/oder Ordnungen,
- i) sonstige Anträge und
- j) Ortswahl des nächsten Verbandstages.

(6) Anträge zum Verbandstag

Anträge zum Verbandstag können nur von den Organen des Fußballverbandes Rheinland, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen zuvor dem jeweiligen Kreistag unterbreitet werden. Der Kreistag entscheidet, ob der Antrag in die Tagesordnung des Verbandstages aufgenommen wird.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden des Verbandstages zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden, sofern es sich nicht um Anträge auf Änderung der Satzung handelt. Anträge, die dem Verbandstag vom Verbandsjugendtag zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, bedürfen keiner besonderen Zulassung.

Das Verbandspräsidium kann jederzeit Anträge einbringen.

(7) Abstimmungsregelungen und Wahlen

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt. Statt Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmkarten können auch elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.

Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; § 10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.

Bei allen anderen Wahlen gilt:

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- (8) Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, so entscheidet das Los.

- (9) Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (10) Außerordentlicher Verbandstag

Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des Verbandes die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einzelheiten regelt § 24.

- (11) Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 11 Der Beirat

- (1) Zusammensetzung

Dem Beirat gehören an:

- a) das Verbandspräsidium,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) die Kreisvorsitzenden oder deren Vertreter und
- d) je Kreis ein Beisitzer oder dessen Vertreter; diese sollen nicht dem Kreisvorstand angehören.

- (2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

- a) Dem Beirat obliegt die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Er beruft die Rechtsorgane des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren.
- b) Er kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in und außer Kraft setzen oder ändern, die Beschlüsse des letzten Verbandstages jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Vor allen bedeutsamen Entscheidungen, die den Verband rechtlich oder finanziell verpflichten, ist der Beirat zu hören.
- d) Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Verbandspräsidenten zusammen.
- e) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Das Präsidium

(1) Zusammensetzung, Wahl, Grundsätze

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen
- c) dem Vizepräsidenten Recht, der die Befähigung zum Richteramt haben muss
- d) dem Vizepräsidenten Senioren
- e) dem Vizepräsidenten Jugend
- f) dem Vizepräsidenten Frauen und Mädchen
- g) dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen
- h) dem Vizepräsidenten für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben
- i) dem Vizepräsidenten Verbands- und Vereinsentwicklung
- j) dem Vizepräsidenten Qualifizierung
- k) dem Vizepräsidenten für Angelegenheiten der Fußballkreise
- l) dem / den Ehrenpräsidenten
- m) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen dürfen nicht Vorsitzende eines Mitgliedsvereines oder Fußballkreises sein.

Die Mitglieder des Präsidiums – mit Ausnahme des/ der Ehrenpräsidenten und des Geschäftsführers – werden vom Verbandstag gewählt, der Vizepräsident Jugend und der Vizepräsident für Angelegenheiten der Fußballkreise werden auf dem Verbandstag bestätigt. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend. Sie können nur durch den Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.

Das Präsidium ist berechtigt, die Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane sowie Vereine einzusehen. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Tagungen der Verbandsorgane und Vereine teilzunehmen.

Das Präsidium gibt sich zu Beginn jeder Wahlperiode eine Geschäftsordnung, in der auch die Vertretung im Innenverhältnis sowie die Zuständigkeiten für weitere Bereiche, insbesondere für Freizeit- und Breitensport, Ehrenamt, Talentförderung, Betrieb der Sportschule, Sportstättenentwicklung und Personalentwicklung, festgelegt werden.

(2) Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit des Präsidiums

- a) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vizepräsident Recht, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.
- b) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Fußballverbandes Rheinland zugewiesen sind.
- c) Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.
- d) Das Präsidium kann gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Entscheidung das zulässige Rechtsmittel einlegen. Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane, gegen die an sich kein Rechtsmittel mehr möglich ist, kann das Präsidium Revision beim Verbandsgericht einlegen; das Nähere regelt die Rechtsordnung.
- e) Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und sämtlicher Organe im Verband, deren Ämter während der Wahlperiode zu besetzen sind, zu berufen.
- f) Das Präsidium benennt einen Beisitzer des ständigen Schiedsgerichtes und dessen beiden ständigen Vertreter.
- g) Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Präsidiumsmitgliedern beschlussfähig.
- h) Der Präsident ist oberster Repräsentant des Fußballverbandes Rheinland. Ihm obliegen die gesamte Verantwortung und die Richtlinienkompetenz. Die Mitglieder des Präsidiums verwalten ihre Ressorts selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Richtlinienkompetenz des Präsidenten.
- i) Das Präsidium beschließt ein Finanzstatut. Der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen ist der Vizepräsident Finanzen. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Verbandstages, Beirates und des Präsidiums gebunden.

- j) Der Vizepräsident für Angelegenheiten der Fußballkreise vertritt deren Interessen im Präsidium. Es wird auf einer Zusammenkunft aller Kreisvorsitzenden aus deren Mitte gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Diese Zusammenkunft findet auf Einladung des Verbandspräsidenten im Jahr des Verbandstages statt.
- Für den Fall, dass der Amtsinhaber seine Funktion als Kreisvorsitzender verliert, üben die Kreisvorsitzenden ihr Vorschlagsrecht erneut aus. Für die Bestätigung gilt § 12 (2) e) entsprechend.
- k) Eilentscheidung
- Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die fachlich jeweils zuständigen Vizepräsidenten sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- l) Begnadigung
- Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch die Rechtsinstanzen des Verbandes zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Begnadigungen sind im Falle von Mindeststrafen unzulässig.
- m) Das Präsidium ist befugt, einen Verein vom Spielbetrieb auszuschließen, wenn und solange er fällige finanzielle Forderungen des Verbandes von mehr als 500 EUR nicht begleicht.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsausschüsse

(1) Spielausschuss

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Senioren an.

Der Spielausschuss ist verantwortlich für die Festlegung des Spielsystems und den gesamten Spielbetrieb; die Zuständigkeit der Kreisvorstände bestimmt § 17 (3).

Eine Änderung des Spielsystems kann frühestens zu Beginn der übernächsten Spielzeit wirksam werden.

Der Spielausschuss kann Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb erlassen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiele aller Klassen sowie der Auswahlspiele des Verbandes. Er überwacht den gesamten Spielbetrieb für sämtliche Klassen.

(2) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu vier weiteren Beisitzern.

Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an.

Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf dem Verbandsjugendtag.

Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung und Förderung des Jugendfußballes nach Maßgabe der Jugendordnung; im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Aufgaben des Spielausschusses entsprechend. Ihm obliegt auch die Förderung und Organisation des Schulfußballes. Der Jugendausschuss erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen selbst und bestimmt über die Verwendung der für seine Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

(3) Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Frauen und Mädchen an.

Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Durchführung des Spielbetriebes der Frauen und Mädchen.

(4) Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden als Verbandsschiedsrichterobmann,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Verbandslehrwart
- d) der Beisitzerin für Belange der Schiedsrichterinnen und
- e) bis zu drei weiteren Beisitzern.

Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Schiedsrichterwesen an.

Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung

- (5) Der stellvertretende Vorsitzende wird jeweils von den Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Befristete Übergangsregelung zu § 13 (2) Satzung für die Spieljahre 2022/2023 bis einschließlich 2024/2025:

Der Vizepräsident Jugend kann auch zum Vorsitzenden des Jugendausschusses gewählt werden.

§ 14 Rechtsorgane

- (1) Die Sportrechtsprechung innerhalb des Fußballverbandes Rheinland wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt. Diese nehmen ihre Aufgaben insbesondere nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen und den verbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes wahr. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Rechtsorgane des Fußballverbandes Rheinland sind
 - a) die Kreisspruchkammern und deren Vorsitzende,
 - b) die Bezirksspruchkammern und deren Vorsitzende,
 - c) die Verbandsspruchkammer und deren Vorsitzender und
 - d) das Verbandsgericht und dessen Vorsitzender.
- (3) **Zusammensetzung der Rechtsorgane**

Neben dem Vorsitzenden besteht jedes Rechtsorgan aus vier Beisitzern. Sie entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die Rechtsordnung kann Abweichungen hiervon zulassen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ist ein Rechtsorgan beschlussunfähig, so kann es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Mitglieder eines anderen Rechtsorgans mit gleicher sachlicher Zuständigkeit oder der nächsttieferen Instanz heranziehen.

Zuständigkeit und Verfahren der Rechtsorgane bestimmt die Rechtsordnung.
- (4) **Bestimmung und Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane**

Die Mitglieder der Kreisspruchkammern werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Beirat berufen.

Die Mitglieder der übrigen Rechtsorgane werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren durch den Beirat berufen.

Die Berufung der Mitglieder soll rechtzeitig vor den ordentlichen Kreistagen (Kreisspruchkammern) bzw. dem ordentlichen Verbandstag (übrige Rechtsorgane) erfolgen. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans vorzeitig aus, gilt § 12 Nr.2 e) der Satzung.
- (5) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein anderes Amt im Präsidium, Beirat, in den Ausschüssen und in einem Kreisvorstand bekleiden.

§ 15 Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

- (1) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland und der Verbände, deren Bestimmungen der Verband gemäß § 6 der Satzung unterworfen ist, werden verfolgt. Näheres bestimmen die Rechts- und Strafordnung.

- (2) Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe)
 - für Einzelmitglieder höchstens 500,- Euro,
 - für Vereine höchstens 5000,- Euro,
 - in den Fällen des § 15 der Strafordnung sind die in § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB genannten Strafen zulässig,
 - d) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren befristete Sperre,
 - e) Abzug von Punkten,
 - f) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verband oder in seinen Vereinen zu bekleiden,
 - g) Entzug von Lizenzen,
 - h) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren oder dauernd Ausschluss aus dem Verband,
 - i) bis zur Höchstdauer von 12 Monaten befristetes Spielverbot,
 - j) Ausschluss aus Wettbewerben,
 - k) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - l) Platzsperre,
 - m) Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und
 - n) als Nebenstrafe: Platzverbot, Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.
- (3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (4) Anstelle der Sperre von Spielern für eine bestimmte Zeitdauer kann auch auf Sperre für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Maßgebend für die Berechnung der Sperre nach Pflichtspielen sind grundsätzlich die Pflichtspiele derjenigen Mannschaft, in der das sportliche Vergehen begangen wurde.
- (5) Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann nur das Präsidium aussprechen. Das Recht des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes steht bei Tätlichkeit gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten auch den zuständigen Organen zu. Darüber hinaus sind die Rechtsorgane befugt, einen Ausschlussantrag beim Präsidium zu stellen.
- (6) Statt einer Strafe oder neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe oder die Erteilung von Auflagen und Weisungen erfolgen.
- (7) In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe oder zur Schadenersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner. Ist der Bestrafte inzwischen Mitglied eines anderen Vereins geworden, haftet hierfür der neue Verein.
- (8) Für die Strafart und die Strafhöhe ist im Übrigen die Strafordnung maßgebend.

- (9) Für die Einhaltung eines Platzverbotes haftet der Platzverein bzw. der Verein, dessen Mitglied oder Anhänger bestraft worden ist.
- (10) Bei der Berechnung des Strafmaßes gelten Freitag bis Montag und Dienstag bis Donnerstag jeweils als ein Spieltag.

§ 16

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Das Präsidium und die weiteren Gremien des Fußballverbandes Rheinland werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer, dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Stellenbeschreibung festgelegt sind, im Falle seiner Verhinderung dem ständigen Stellvertreter. Diese erfasst auch seine Verantwortlichkeit für die Sportschule.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Mandatsträger, ehrenamtlich Tätigen und hauptamtlichen Mitarbeiter partnerschaftlich zusammen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Organe und Aufgaben der Kreise

- (1) Organe der rechtlich unselbstständigen Kreise im Fußballverband Rheinland sind
 - der Kreistag und
 - der Kreisvorstand.
- (2) Kreistag
 - a) Zusammensetzung, Aufgaben und Zusammentreffen

Der Kreistag ist die Versammlung aller Fußballsporttreibenden und dem jeweiligen Kreis angeschlossener Vereine. Er setzt sich zusammen aus

 - aa) den Vertretern der Vereine des betreffenden Kreises, unabhängig von der Klassen- bzw. Staffeleinteilung ihrer Mannschaften,
 - bb) dem erweiterten Kreisvorstand.

Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fußballsports im Kreisgebiet, soweit sie nicht den Organen auf Verbandsebene zugewiesen sind.

Der Kreistag findet in dem Jahr statt, welches dem Jahr des ordentlichen Verbandstages vorangeht. Er soll bis Ende Juni durchgeführt sein. Den Termin für den Kreistag legt der Kreisvorsitzende im Benehmen mit dem Verbandspräsidium fest. Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.
 - b) Tagesordnung des Kreistages

Die Tagesordnung des Kreistages muss folgende Punkte enthalten:

 - aa) Bericht des Kreisvorstandes,
 - bb) Entlastung des Kreisvorstandes,

- cc) Bestätigung des Kreisjugendleiters und der Staffelleiter Junioren sowie Neuwahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes,
- dd) Wahl des Beisitzers sowie der Vertreter des Kreisvorsitzenden und des Beisitzers für den Beirat,
- ee) Erledigung von Anträgen und
- ff) Ortswahl des nächsten Kreistages.

c) Stimmrecht, Wahl und Beschlussfassung

Die Beschlüsse auf dem Kreistag werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Im Übrigen gilt § 10 (7) und (8) entsprechend.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Kreistag mit Begründung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Über den Ablauf des Kreistages ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Verbandspräsidium ist zu den Kreistagen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

d) Außerordentlicher Kreistag

Ein außerordentlicher Kreistag ist vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird. Zu einem außerordentlichen Kreistag müssen die Vereine mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe eingeladen werden. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand berechtigt, einen außerordentlichen Kreistag einzuberufen. Der Beschluss des Kreisvorstandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Den Ort des außerordentlichen Kreistages bestimmt der Kreisvorstand.

(3) Kreisvorstand

a) Zusammensetzung

Dem Kreisvorstand gehören an

- aa) der/ die Ehrenkreisvorsitzende(n),
- bb) der Kreisvorsitzende,
- cc) der Kreissachbearbeiter,
- dd) der Kreisjugendleiter,
- ee) der Kreisschiedsrichterobmann,
- ff) der Medienreferent,
- gg) der Referent für Freizeit- und Breitensport und

hh) der Referent für Frauen- und Mädchenfußball.

b) Aufgabe

Aufgabe des Kreisvorstandes ist die Vertretung der Interessen des Fußballsports auf Kreisebene. Ferner wird der Spielbetrieb auf Kreisebene im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss bzw. Verbandsjugendausschuss vorbereitet, durchgeführt und überwacht. Der Kreisvorstand genehmigt und führt Sportfeste und Turniere in den Kreisen durch. Er beruft die Kreistage ein und führt sie durch. In den Jahren, in denen kein Kreistag stattfindet, beruft er eine Jahrestagung der Vereine ein und führt sie durch.

Schließlich wählt der Kreistag einen erweiterten Kreisvorstand, dem neben dem Kreisvorstand noch angehören:

aa) Staffelleiter,

bb) Schiedsrichteransetzer.

Das Verbandspräsidium kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte berufen. Ihre Beauftragung kann vom Verbandspräsidium jederzeit widerrufen werden.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Vereine haben auf den Tagungen des Verbandes eine Grundstimme. Außerdem haben die Vereine für jede Mannschaft einschließlich 5er-Mannschaft je eine weitere Stimme. Für im Bereich der F-Jugend gemeldete 3er-Mannschaften haben die Vereine eine weitere Stimme sowie eine zusätzliche Stimme ab der vierten Mannschaft. Bei Spielgemeinschaften stehen die (weiteren) Stimmen dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.
- (2) Stichtag für die Stimmberechtigung ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandstag ein Monat.
- (3) Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht. Vereine, die ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen sind, kann das Stimmrecht durch das Präsidium entzogen werden.
- (4) Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst liegt im Ermessen der Vereine. Stimmenübertragungen auf andere Vereine oder Mitglieder von Verbandsorganen oder Rechtsorganen sind unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Verbandspräsidiums und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag je eine Stimme.
- (6) Bei den Tagungen auf Kreisebene haben die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes je eine Stimme.

§ 19 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses führt die Bezeichnung „Ständiges Schiedsgericht im Fußballverband Rheinland e.V.“
- (2) Das Schiedsgericht darf erst angerufen werden, wenn alle Verbands- und Rechtsorgane, die nach der Satzung und den Ordnungen des Verbandes zur Entscheidung des Streitfalles berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Jedes Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 - a) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern wirken je ein vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannter Beisitzer und ein von den Vereinen gewählter Beisitzer mit.
 - b) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander wirken zwei von den Vereinen gewählte Beisitzer mit; der Verband ist in diesem Fall auf Antrag am Verfahren zu beteiligen.
- (4)
 - a) Der Vorsitzende und seine beiden ständigen Vertreter werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt.
 - b) Zwei Beisitzer und ihre beiden ständigen Vertreter werden unter Ausschluss der Präsidiums- und Ehrenmitglieder von den Vertretern der Vereine auf dem Verbandstag in zwei Wahlgängen gewählt.
 - c) Ein Beisitzer und seine beiden ständigen Vertreter werden vom Präsidium des Fußballverbandes Rheinland e.V. benannt.
 - d) Die ständigen Vertreter sowohl des Vorsitzenden als auch der Beisitzer wirken in der Reihenfolge ihrer Wahl beziehungsweise Benennung mit.
 - e) Ein am Schiedsverfahren beteiligtes Mitglied des Verbandes kann anstelle des von den Vereinen gewählten Beisitzers als Schiedskläger mit der Antragsschrift nach Absatz 6 und als Schiedsbeklagter mit der Erwidierungsschrift einen Beisitzer benennen, der ebenfalls die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muss (Absatz 3), nicht Mitglied eines Verbands- oder Rechtsorgans sein darf (Absatz 5) und dem betreffenden Verein nicht als Mitglied angehört oder zum Zeitpunkt der Entstehung der zu entscheidenden Streitigkeit angehört hat.
- (5) Mitglieder von Verbands- und Rechtsorganen dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (6)
 - a) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der endgültigen Entscheidung der Verbandsgeschäftsstelle unter kurzer Angabe des Sachverhaltes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verbandsgeschäftsstelle stellt die Antragsschrift unverzüglich der anderen Partei zu. Mit dem Zugang der Mitteilung wird das Verfahren anhängig.

- b) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der antragstellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 1000,- Euro nicht unterschreiten und 2500,- Euro nicht übersteigen.
- Die Nichtzahlung des Kostenvorschusses innerhalb der vom Vorsitzenden festgelegten Frist gilt als Rücknahme des Antrags.
- c) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.
- Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- d) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.
- e) Höhe und Fälligkeit der Vergütung der Schiedsrichter richten sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

§ 20

Finanzen

Der Verband bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus öffentlichen Mitteln, Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsbeiträgen, Passgebühren, Spielabgaben, Spieleinnahmen, Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Sponsoring und sonstigen Umlagen.

§ 21

Absicherung von Übertragungsrechten

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen von Spielen im DFB-Vereinspokal und des sonstigen Spielbetriebes Verträge zu schließen, besitzt der Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bzgl. aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste. Die Verhandlungen führt das Präsidium.

§ 22

Veröffentlichungen des Verbandes

Alle Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan, wobei der Verband sich hierfür auch der elektronischen Medien (z.B. E-Mail, Internet) bedienen kann. Das Nähere wird vom Präsidium bestimmt. Die Vereine sind zum Bezug des Organs in einer von dem Präsidium festzulegenden Menge verpflichtet.

Änderungen der Satzung und Ordnungen werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan des Verbandes wirksam, es sei denn, dass durch Beschluss des

Verbandstages oder des Beirates im Rahmen seiner Zuständigkeit eine andere Wirksamkeit angeordnet wird.

§ 23

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken für die Eröffnung neuer Vermarktungs-Möglichkeiten im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Satz 3). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass

bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

- (6) Die Vereine übertragen ihre sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

§ 24

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes dies schriftlich fordern.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Fußball-Bund mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fußballsports im Gebiet des Verbandes zu verwenden.